

Verlagsbeteiligung bei der VG WORT (Bühnenverlage)

Hinweise für Urheber und Bühnenverlage (Stand: Oktober 2018)

1. Einleitung

Die Beteiligung von Verlagen an den Ausschüttungen der VG WORT wurde im Jahr 2017 grundlegend neu geregelt. Anlass hierfür waren eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem April 2016 (Az I ZR 198/13 – „Verlegeranteil“) und die Einführung von §§ 27 Abs. 2, 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG). Die neuen Regelungen finden sich im aktuellen Verteilungsplan der VG WORT, abrufbar auf www.vgwort.de unter der Rubrik „Publikationen / Dokumente. Ob und in welchem Umfang Verlage Ausschüttungen von der VG WORT erhalten können, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Unverändert ist die Voraussetzung, dass der jeweilige Verlag grundsätzlich einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben muss;
- Keine wesentlichen Änderungen gibt es bei der Beteiligung von Verlagen an sog. ausschließlichen Nutzungsrechten (s. unter 2.);
- Vollständig neu geregelt wurde hingegen die Beteiligung von Verlagen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen (s. unter 3).

Besonderheiten ergeben sich zudem bei der **Beteiligung von Bühnen- und Theaterverlagen an den Ausschüttungen der VG WORT für audio- und audiovisuelle Werke.**

Mit diesem Merkblatt möchte die VG WORT sowohl Bühnenverlage als auch die von ihnen vertretenen Urheber audiovisueller Werke darüber informieren, in welcher Weise die (Bühnen-)Verlagsbeteiligung bei der VG WORT geregelt ist. Für Ausschüttungen im Print-Bereich bitten wir um Berücksichtigung der gesonderten Merkblätter „Verlagsbeteiligung bei der VG WORT: Hinweise für Urheber“ einerseits sowie „Verlagsbeteiligung bei der VG WORT: Hinweise für Verlage“ andererseits (beide abrufbar unter: <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow>)

2. Ausschließliche Nutzungsrechte

Ausschließliche Nutzungsrechte oder sog. „Erstrechte“ nimmt die VG WORT nur in einzelnen Bereichen wahr. Ausgeschüttet werden hierbei Einnahmen aus Lizenzen, welche die VG WORT gegenüber Nutzern erteilt. Für den audio- und audiovisuellen Bereich von besonderer Bedeutung sind hierbei Einnahmen aus der **öffentlichen Wiedergabe** von Werken im Hörfunk oder Fernsehen. Auch Einnahmen der VG WORT aus der **Kabelweitersendung** werden teilweise auf der Grundlage von ausschließlichen Nutzungsrechten erzielt, teilweise aber auch auf Grund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen.

Nach § 3 Abs. 2 des Verteilungsplans werden Einnahmen aus ausschließlichen Nutzungsrechten nach festen Anteilen zwischen Urhebern und Verlagen aufgeteilt. **Verlage erhalten hierbei stets eine eigenständige Ausschüttung**, die unabhängig ist vom Verhalten des Urhebers.

Neu geregelt hat der Verteilungsplan die **Aufteilungsquoten** im Verhältnis zwischen Bühnenverlagen und den von ihnen vertretenen Autoren. Während in der Vergangenheit jeweils die vertragliche Regelung im individuellen Bühnenverlagsvertrag maßgeblich war, legt der neue Verteilungsplan die Aufteilungsquoten nunmehr einheitlich und verbindlich fest: Bei ausschließlichen Nutzungsrechten – mit

Ausnahme der Kabelweiterleitung (dazu unter 3.1) – gilt gemäß § 5 Abs. 1 g) (ii) Verteilungsplan zukünftig stets eine Quote von **Urheber 80 % – Verlag 20 %**. Diese Festlegung durch die VG WORT erfolgte vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung des § 27 Abs. 2 VGG.

Die **Ausschüttung** der von der VG WORT erzielten Einnahmen erfolgt bei ausschließlichen Nutzungsrechten grundsätzlich an den Bühnenverlag, der diese Erträge sodann entsprechend der vorgegebenen Quote 80 – 20 gegenüber dem Autor abrechnet und den Urheberanteil an den Autor weiterleitet (§ 28 Abs. 2 Verteilungsplan).

3. Gesetzliche Vergütungsansprüche

Bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen (§ 63a UrhG) haben (Bühnen-)Verlage nach derzeitigem Recht keinen originären Anspruch gegenüber der VG WORT, an den entsprechenden Einnahmen beteiligt zu werden. Betroffen sind davon im audio- und audiovisuellen Bereich insbesondere die Ausschüttungen der VG WORT bei der **Geräte- und Speichermedienvergütung** sowie – teilweise – bei der **Kabelweiterleitung**.

Allerdings sieht § 27a VGG eine Beteiligung des Verlags für den Fall vor, dass der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft einer Verlagsbeteiligung zustimmt. Diese gesetzliche Vorgabe wurde von der VG WORT in § 4 Abs. 2 des neuen Verteilungsplans umgesetzt („**Zustimmungsverfahren**“). Daneben hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung „Verlegeranteil“ festgehalten, dass eine Verlegerbeteiligung grundsätzlich auch dann möglich ist, wenn ein Urheber, der keinen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft hat, dem Verlag nach Veröffentlichung des Werkes die gesetzlichen Vergütungsansprüche abtritt. Diese Alternative hat indessen nur Bedeutung für den Print-Bereich (vgl. hierzu das Merkblatt „Verlagsbeteiligung bei der VG WORT: Hinweise für Verlage“). Im Bereich der Bühnenverlage und ihrer Autoren sind die Urheber dagegen stets – jedenfalls mittelbar über die Anmeldung ihrer Werke bei der VG WORT durch die Verlage aufgrund einer Vollmacht im Bühnenverlagsvertrag – vertraglich mit der VG WORT verbunden, so dass hier nur das Zustimmungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 des neuen Verteilungsplans zur Anwendung gelangt. Dessen ungeachtet sollten alle Urheber vollständige Wahrnehmungsverträge mit der VG WORT abschließen, damit die Ausschüttungen auf rechtsicherer Grundlage erfolgen können.

3.1 Regelung des Zustimmungsverfahrens (§§ 4 Abs. 2, 28 Abs. 2 Verteilungsplan)

Im Bereich der audio- und audiovisuellen Werke setzt eine Ausschüttung grundsätzlich voraus, dass die jeweiligen Werke zuvor bei der VG WORT angemeldet worden sind. Bei Urhebern, die von einem Bühnenverlag vertreten werden, entspricht es gängiger Praxis, dass diese Anmeldungen durch die Bühnenverlage vorgenommen werden.

Wurden die Werke angemeldet und hat die VG WORT daraufhin Nutzungen dieser Werke festgestellt, wurden in der Vergangenheit die auf diese Werke entfallenden Einnahmen stets zu 100% an den Bühnenverlag ausbezahlt, der seinerseits – nach Einbehaltung des vertraglich mit dem Urheber vereinbarten Verlagsanteils – den Urheberanteil an den Urheber abgerechnet und weitergeleitet hat.

Aufgrund der geänderten Rechtslage gilt bei der **Ausschüttung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen** mittlerweile jedoch Folgendes (vgl. § 28 Abs. 2 Verteilungsplan):

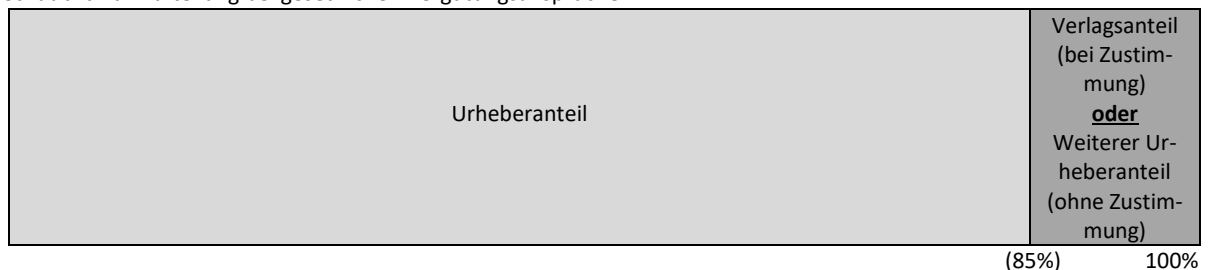
- Grundsätzlich erfolgt die Anmeldung der Werke weiterhin durch den Bühnenverlag;

- Eine Ausschüttung an den Bühnenverlag – mit der Maßgabe, dass dieser den Urheberanteil an den Urheber abrechnet und weiterleitet – erfolgt jedoch nur im Hinblick auf solche Werke, bezüglich derer der Urheber einer Verlagsbeteiligung gegenüber der VG WORT **ausdrücklich zugestimmt** hat;
- Ohne eine solche ausdrückliche Zustimmung zahlt die VG WORT ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber selbst aus (vorausgesetzt dieser hat seinerseits einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT).

Neu geregelt wurden bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch die **Aufteilungsquoten** im Verhältnis zwischen Bühnenverlagen und den von ihnen vertretenen Autoren:

- **Im Falle der Zustimmung** des Autors zur Verlagsbeteiligung gilt gemäß § 5 Abs. 1 g) (i) Verteilungsplan stets eine Quote von **Urheber 85 % - Verlag 15 %**;
- Stimmt der Urheber einer Verlagsbeteiligung hingegen nicht zu oder äußert er sich dazu nicht, wird zu 100 % an den Urheber ausgeschüttet (vgl. § 5 Abs. 2 Verteilungsplan).

Schaubild zur Aufteilung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen:



Die Entscheidung, einer Verlagsbeteiligung zuzustimmen oder nicht zuzustimmen, liegt stets allein beim jeweiligen Urheber.

Eine Aufteilungsquote von **Urheber 85 % - Verlag 15 %** gilt im Übrigen zukünftig einheitlich auch für sämtliche Einnahmen aus der **Kabelweitersendung** – also sowohl für solche aus ausschließlichen Nutzungsrechten als auch für solche aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen erfolgt eine Ausschüttung an den Bühnenverlag gleichwohl nur dann, wenn eine Zustimmung des Urhebers vorliegt.

3.2 Verfahren zur Abgabe von Zustimmungserklärungen (Praktische Abwicklung)

Das Verfahren der Abgabe von Zustimmungserklärungen von Urhebern zu Gunsten von Bühnenverlagen soll in Zukunft vorrangig elektronisch über das Internetportal „T.O.M“ der VG WORT abgewickelt werden. Allerdings sind die Programmierarbeiten hierfür aktuell noch nicht zur Gänze abgeschlossen. Im Hinblick auf die **Hauptausschüttung 2019 (für 2018)** bietet die VG WORT daher nochmals eine Übergangslösung an, bei der Urheber mittels eines **Papierformulars** erklären können, dass sie einer Beteiligung ihres jeweiligen Bühnenverlages an den vom Bühnenverlag bei der VG WORT angemeldeten Werken zustimmen.

Das entsprechende Formular zur Abgabe solcher Zustimmungen kann unter der Internetadresse <http://tom.vgwort.de> als vorgefertigtes Dokument abgerufen und auf Papier ausgedruckt werden. Dazu ist auf der Seite in der linken Spalte „**Papierformulare/Merkblätter** → **Dokumente ausdrucken**“

anzuklicken. Anschließend kann unter der Rubrik „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ das Pdf-Formular mit der Bezeichnung „Erklärung zur Verlagsbeteiligung (Zustimmung bei Bühnenverlagen)“ geöffnet und ausgedruckt werden.

Die Erklärung muss anschließend vom Autor ausgefüllt und unterschrieben an die VG WORT zurück geschickt werden (VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München). Alternativ zur postalischen Versendung können die Autoren die Erklärung auch per Fax (089 – 5141258) oder als Scan angehängt an eine E-Mail (theaterverlage@vgwort.de) übersenden. Berücksichtigt werden können in allen Fällen nur solche Erklärungen, die bis **spätestens 31. Januar 2019** bei der VG WORT eingegangen sind.

Für Autoren, die bereits für Hauptausschüttung 2018 (für 2017) eine Zustimmung abgegeben haben, gilt Folgendes: Es ist zu beachten, dass eine in der Vergangenheit (bis Ende Januar 2018) bereits abgegebene Zustimmung zur Verlagsbeteiligung nur solche Werke erfasst, die zum damaligen Zeitpunkt vom Bühnenverlag bei der VG WORT gemeldet worden waren. Neue Werke, die seitdem geschaffen und angemeldet wurden – insbesondere solche aus dem Jahr 2018 –, werden von der „alten“ Zustimmung jedoch nicht erfasst. Aus diesem Grund müssen Autoren, die ihren Verlag auch an den Einnahmen für diese neu angemeldeten Werke beteiligen wollen, erneut eine Zustimmung gegenüber der VG WORT abgeben.

4. Aufteilungsquoten im Falle der Verlagsbeteiligung

4.1. Ausschließliche Nutzungsrechte

Es wird stets (und unabhängig von einer Zustimmung des Urhebers) nach folgenden Schlüsseln zwischen Urheber(n) und Bühnenverlag aufgeteilt:

Ausschüttungsart	Anteil Urheber (in %)	Anteil Verlag (in %)
Hörfunk / Fernsehen (Öffentliche Wiedergabe)	80	20
Kabelweitersendung (bei Ausschüttungspositionen mit sonstigen Bezeichnungen, insbesondere Einnahmen aus dem Ausland).	85	15

4.2. Gesetzliche Vergütungsansprüche

Sofern ein Urheber einer Verlagsbeteiligung zugestimmt hat (vgl. 3.2.), wird die auf dieses Werk insgesamt entfallende Vergütung für gesetzliche Vergütungsansprüche nach folgenden Schlüsseln zwischen Urheber(n) und Bühnenverlag aufgeteilt:

Ausschüttungsart	Anteil Urheber (in %)	Anteil Verlag (in %)
Hörfunk / Fernsehen (Gerätevergütung); Video	85	15
Kabelweitersendung	85	15

<p>(bei Ausschüttungspositionen mit den Bezeichnungen „KABEL FS Privat“, „Kabel FS ARD“, Kabel FS ZDF“ sowie „KABEL HF Privat“ und „Kabel HF ARD“.</p>		
--	--	--